Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,400.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 103. Sonnabend den 12. April 1884. 78. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 13. April, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Für den Termin Ostern dieses Jahres sind **vier Ausstattungsstipendien** im Betrage von 77 ℳ 8 ₰, 67 ℳ 45 ₰ und zwei Mal 40 ℳ 47 ₰ an hiesige unbescholtene, arme Bürgerstöchter, welche sich in der Zeit von Ostern vorigen Jahres bis Ostern dieses Jahres verheirathet haben, von uns zu vergeben, und sind schriftliche Gesuche um diese Stipendien unter Beifügung der Eheschließungsbescheinigung, eines von zwei hiesigen Bürgern bei deren Bürgerpflicht ausgestellten Zeugnisses über die Unbescholtenheit und Bedürftigkeit der Bewerberin, sowie was das eine, nur an ehelich Geborene zu vergebende Wiederkehrer'sche Stipendium von 40 ℳ 47 ₰ anlangt, einer Geburtsbescheinigung, **bis zum 15. April** dieses Jahres auf dem Rathhause, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 15, einzureichen.

Leipzig, den 18. März 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trendelin. Kretschmer.

Wohnungs-Vermiethung.

Im 4. Stockwerk des Seitengebäudes des der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstücks **Reichsstraße Nr. 50** ist eine aus **1 Stube, 2 Kammern** und sonstigem Zubehör bestehende **Wohnung sofort oder später** gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit **zu vermiethen.**

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen und das Inventarium der zu vermiethenden Wohnung eingesehen werden.

Leipzig, den 5. April 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stieß.

Gewölbe-Vermiethung.

Das bisher an Herrn Lederhändler **Meizer** vermiethet gewesene **Gewölbe Nr. 5 in der Georgenhalle** (Brühlseite) soll **sofort oder später** gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit **vermiethet** werden.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen und das Inventarium des zu vermiethenden Gewölbes eingesehen werden.

Leipzig, den 5. April 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stieß.

Bekanntmachung.

Das **II. Diakonat an hiesiger Thomaskirche** ist zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein Gesammtgehalt von 5724 ℳ jährlich, sowie freie Wohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse schriftlich **bis zum 30. laufenden Monats** bei uns einreichen.

Leipzig, den 8. April 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Wegen Vornahme von Arbeiten an der Wasserleitung wird die **Dresdner Straße**

von der **östlichen Seite** der **Salomonstraße bis zur westlichen Seite** des **Gerichtsweges**

von Mittwoch, den 16. dieses Monats ab

auf etwa **4 Wochen** für den **durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 8. April 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wegen Ausweißens und Reinigung der Localitäten bleibt das **Aichamt**

Donnerstag den 10.,
Sonnabend den 12. und
Dienstag den 15. April c.

geschlossen.

Leipzig, am 4. April 1884.

Das Aichamt.
Schleißner. Kühnel.

Thomasschule.

Die Aufnahmeprüfung findet **Montag, den 21. April, früh 8 Uhr** statt.

Leipzig, am 10. April 1884. Dr. Jungmann.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 12. April 1884.

* **Das Centrum** will zur **Socialistenvorlage** angeblich den Antrag stellen, die Giltigkeit des Gesetzes um ein einziges Jahr, statt, wie vorgeschlagen, um zwei Jahre, zu verlängern, mit der Begründung, daß man während dieser Zeit Muße habe, die Vorschläge gründlich zu prüfen, wie man auf den Boden des gemeinen Rechts zurückgelangen könne. Der Antrag ist offenbar die reine Ausflucht der Verlegenheit. Das Centrum fürchtet nach beiden Seiten die Entscheidung und will sie daher möglichst hinausschieben, namentlich über die Wahlen. Daß die Regierung sich darauf nicht einlassen wird, hat sie bestimmt erklärt und man muß ihr darin Recht geben. Die vorgeschlagene Frist von zwei Jahren ist schon so gering gegriffen, daß man sich allgemein darüber gewundert und nach besonderen Gründen für diese Bescheidenheit geforscht hat. Die in Betracht kommenden Fragen sind auch an sich einfach genug und zudem in jahrelangen Erörterungen gründlich erschöpft. Es bedarf nur einer Entschließung. Hat das Centrum in der That verständige und wirksame Vorschläge, wie die socialdemokratischen Ausschreitungen durch eine Revision des gemeinen Rechts zu bekämpfen sind, in Vorbereitung, so werden sie auch nach zwei Jahren nicht zu spät kommen. Von Jahr zu Jahr in der Ungewißheit über den Fortbestand eines für unsere ganzen inneren Zustände so bedeutsamen Gesetzes zu schweben, geht doch wirklich nicht an.

* Die **Heidelberger Erklärung der süddeutschen** Nationalliberalen regt eine Frage wieder an, welche den Reichstag in früheren Jahren wiederholt beschäftigt hat, nämlich die Revision des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Die Unterzeichner der „Erklärung" halten das Gesetz in vielen Beziehungen für mangelhaft und eine Revision desselben, unter voller Aufrechthaltung der Freizügigkeit, für geboten. Dieser Satz giebt Wünschen Ausdruck, die namentlich im Süden und Westen Deutschlands weitverbreitet sind und im Allgemeinen auf eine Erschwerung der Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes und Verlängerung der Frist hierfür ausgehen. Als die Angelegenheit vor einigen Jahren zuletzt im Reichstag zur Erörterung kam, traten die entgegengesetzten Bestrebungen, Herabsetzung der Aufenthaltszeit und des Lebensalters für Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes, mit der gleichen Entschiedenheit auf. Wünsche, die namentlich in Norddeutschland verbreitet sind. In einer Weise, die Alle befriedigt und von keiner Seite als Ueberbürdung betrachtet wird, wird es schwerlich jemals gelingen, diese je nach den landschaftlichen Verschiedenheiten, dem Vorwiegen von Stadt oder Land, den wirthschaftlichen Zuständen entgegengesetzten Interessen zu vermitteln.

* In dem amtlichen Beiblatt zu der neuesten Nummer der „Parole" macht der **Vorstand des deutschen Kriegerbundes** den Kameraden Folgendes bekannt:

In **Hamburg war es, wo in der letzten Sitzung die Angelegenheit der Kriegsinvaliden zur Sprache kam, die ohne Pension krank, sich und arm ihr Leben fristen müssen, weil dieselben aus irgend einem Grunde ihre Ansprüche nicht rechtzeitig angemeldet, resp. die Krankheit erst nach Ablauf der Frist, die bis 1875 gestellt worden war, zum Ausbruch gekommen war. Der deutsche Kriegerbund war in jener Sitzung durch zwei Delegirte des Vorstandes vertreten, und mit warmen Worten traten diese ein für die unglücklichen Kameraden.**

Der Vorstand **hat den Verbänden und Bezirken diese Angelegenheit** durch Rundschreiben vorgetragen, hat durch Uebersendung von Eingaben die Ueberzeugung gewonnen, daß solche Kameraden vorhanden sind, und hat weiter gehandelt, zunächst durch eine Eingabe an Se. **Durchlaucht den Fürsten Reichskanzler. Daß** der Vorstand den richtigen Weg eingeschlagen hat, beweist das nachfolgende Schreiben Sr. Durchlaucht, das wir freudigen Herzens allen Kameraden sofort mittheilen:

Berlin, den 4. April 1884.

Die gefällige Zuschrift vom 25. Februar d. J. zeugt in erfreulicher Weise von dem Vertrauen, welches der Vorstand des Deutschen Kriegerbundes in das hohe Wohlwollen Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn für sein Heer und für die durch die Strapazen des Krieges invalide gewordenen Soldaten setzt. Um diese Fürsorge, soweit es möglich ist, zur praktischen Bethätigung gelangen zu lassen, hat die Regierung schon seit längerer Zeit Ermittelungen darüber veranlaßt, in welcher Weise und in welchem Umfange für die in Folge des Krieges 1870/71 durch innerliche Krankheiten beschädigten, aber durch die gesetzliche Präclusivfrist mit ihren Versorgungsansprüchen ausgeschlossenen Invaliden Hilfe zu schaffen sei, und hofft durch das Ergebniß dieser Ermittelungen in naher Zeit in den Stand gesetzt zu sein, eine Besserung in der Lage der bezeichneten Invaliden herbeiführen zu können.

Der Vorstand wolle hieraus entnehmen, daß eine neue Anregung in dieser Richtung nicht erforderlich sein wird, weil etwas Weiteres als die von Seiner Majestät angeordnete Ermittelung jetzt nicht thunlich ist, die Ergebnisse dieser Ermittelung aber ihrer geschäftlichen Behandlung ohnehin entgegengehen, ohne daß es einer äußeren Anregung dazu bedürfte. v. Bismarck.

An den
Vorstand des Deutschen Kriegerbundes hier.

Kameraden! Hier ist wieder ein Beweis des hohen Wohlwollens der Regierung Sr. Majestät. Sei er für uns alte Krieger ein neuer Sporn, treu zu halten zu Kaiser und Reich trotz der fortgesetzten Stürme der Zeiten, fest zu stehen am Throne Deutschlands; denn ihn ziert unser geliebter Heldenkaiser, der für seine Krieger, für alle Bedrängten und Nothleidenden ein warmes, väterliches Herz hat und fortgesetzt arbeitet, das Loos dieser zu bessern. Helfen wir Alle mit durch erneute Liebe, durch Treue zum Hause Hohenzollern, durch gestrauungsvolle Unterstützung der Leiter dieser Regierung. Fürst Bismarck ist Ehrenmitglied des hiesigen großen und ältesten Vereins, des „Landwehrvereins Berlin", er hat ein warmes Herz für seine Kameraden, ein Ritter ohne Furcht und Tadel, steht er als erster Berather neben unserem geliebten Kaiser. Vertrauen wir ihm weiter die Geschicke unserer nothleidenden Kameraden an, er wird den richtigen Weg zu finden wissen. Der Vorstand ist erfreut, diese wohlthuende Mittheilung allen Kameraden in der Osterzeit bekannt geben zu können, und sind wir überzeugt, daß überall an dem Tage der Bekanntmachung dieses erneuten Beweises der Huld und Gnade unseres geliebten Kaisers sich der Brust eines jeden Kameraden der Ruf entringen wird: „Hoch lebe unser Heldenkaiser und sein muthiger Berath Fürst Bismarck."

* Man schreibt uns aus Berlin: **„Die Berliner Stadtverordnetenversammlung** hat in ihrer jüngsten Abendsitzung über das vielbesprochene Rescript des Oberpräsidenten berathen, wodurch dem Stadtverordnetenvorsteher untersagt wurde, den **Singer'schen Antrag** in Betreff der politischen Vertretung der Stadt Berlin auf die Tagesordnung zu setzen, weil die Versammlung sich durch Erörterung dieses Antrages einer Ueberschreitung ihrer auf communale Angelegenheiten beschränkten Befugnisse zu Schulden kommen lassen würde. Der Vorgang hat ohne Zweifel eine weit über das locale Interesse hinausgehende Bedeutung, indem er für den Umfang der Oberaufsichtsrechte der Regierung über die Communen in Preußen maßgebend ist und einen wichtigen Präcedenzfall dafür schafft, inwiefern sich eine städtische Vertretung in den allerengsten Grenzen rein communaler Angelegenheiten zu halten hat. So wenig man wünschen kann, daß eine Stadtverordnetenversammlung sich als politische Körperschaft geberdet und mit politischen Angelegenheiten sich befaßt, so giebt es doch Fragen genug, in denen die Grenzlinie zwischen politischem und communalem Gebiet nicht klar erkennbar ist. Ohne daß Jemand Widerspruch erhoben hätte, oder eine nachtheilige Folge davon zu verspüren gewesen wäre, haben sich städtische Vertretungen in zahllosen Fällen mit Angelegenheiten beschäftigt, die eine strenge und engherzige Auslegung für ebenso wenig communal erklären müßte wie den Singer'schen Antrag. Ein genügender Anlaß, eine große Principienfrage über die Grenzen der städtischen Selbstverwaltung und der communalen Debattirfreiheit aufzuwerfen und zum Austrag zu bringen, lag im gegenwärtigen Augenblick nicht vor, und es liegt daher nahe genug, der Regierung zu unterstellen, sie habe eine Gelegenheit bei den Haaren herbeigezogen, der Berliner Stadtvertretung ihr Mißtrauen zu bezeugen, den Conflict mit derselben zu schaffen und einen Angriff gegen die Grundlagen der communalen Selbstverwaltung zu richten. Die Stadtverordnetenversammlung hat unter Widerspruch von nur wenigen conservativen Stimmen beschlossen, unter Verwahrung gegen die durch das Rescript des Oberpräsidenten erfolgte Beeinträchtigung der Rechte der Gemeindebehörden über dieses Rescript zunächst bei dem Minister des Innern Beschwerde zu führen. Man darf auf die weitere Entwickelung der Angelegenheit gespannt sein. Es wäre sehr zu bedauern, wenn zu dem vielen bereits vorhandenen Conflictstoff nun auch ein tiefgehender Principienstreit über den Umfang der Befugnisse der städtischen Vertretungen ohne genügende Ursache hinzugefügt würde."

* Aus der **Pfalz** wird gemeldet: **„Ueber die Wirkung des Socialistengesetzes** ist vielfach gestritten worden, und hat man überhaupt bezweifelt, ob dasselbe von wesentlichem Einflusse gewesen sei. **Wenn auch** nach den letzten triumphirenden Erklärungen der socialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage die Partei an Umfang nicht viel verloren zu haben scheint, so ist durch das Inkrafttreten des Socialistengesetzes wenigstens das Eine gewonnen worden, daß die Socialdemokratie sich nicht weiter ausgedehnt hat. Wir in der Pfalz können auch davon ein Lied singen. Nachdem die Socialdemokratie verschiedene Male den Versuch gemacht hatte, festen Fuß bei uns zu fassen und auch wirklich schon gefaßt hatte, ist heute, nach langjährigem Bestehen des Ausnahmegesetzes, jede Spur von ihr verschwunden. Aehnliche Erfahrungen hat man in den westfälischen und rheinischen Industriebezirken gemacht. Wenn irgendwo, so war sie dort zu Hause, und die zahlreichen Fabriken, die zahlreichen Arbeiter begünstigten ihr Aufkommen ungemein. Aber das Socialistengesetz hat auch da seine Wirkungen nicht verfehlt; die Socialdemokratie ist in diesen Bezirken zwar nicht verschwunden, aber doch so reducirt, daß nur noch von einem Vegetiren derselben die Rede sein kann. Hat also das Socialistengesetz, wenn auch nicht die erwarteten, so doch gewisse nützliche Wirkungen hervorgebracht, so scheint uns keine Veranlassung vorzuliegen, gegen die Verlängerung desselben zu stimmen, zumal andere Bezirke vorhanden sind, wo sich das Uebel tiefer eingefressen hat und schwerer zu vertreiben ist."

* Die am 31. v. M. in **Mainz** abgehaltene Generalversammlung der **„Concordia"**, Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter, beschäftigte sich nach Erledigung des geschäftlichen Theils mit dem Unfallversicherungs-Gesetzentwurfe, und beschloß eine Resolution, welche in der Hauptsache lautet:

„Die neuerdings, dermalen in Berathung der vaterländischen Volksvertretung befindliche Unfallgesetzesvorlage der Regierung erscheint geeignet, die Grundlage eines entsprechenden und zweckmäßigen Unfallversicherungsgesetzes darzustellen. Wir möchten indessen im Interesse der Sache wünschen, daß a) die Bildung und territoriale Abgrenzung der Berufsgenossenschaften so viel wie möglich der Initiative und Beschlußfassung der einzelnen Industriezweige überlassen [illegible]; b) der Geltungsbereich des Gesetzes mindestens auf den in Aussicht genommen gewesenen Umfang des vorletzten Gesetzentwurfs Ausdehnung finde; c) die Arbeiter nicht in besonderer Organisation den Arbeitgebern gegenübergestellt, sondern denselben in den Vorständen der Genossenschaften Sitz und Stimme eingeräumt werde. Um die Arbeiter in dieser Art gleichberechtigt mit den Arbeitgebern an der Verwaltung Theil nehmen lassen zu können, müssen dieselben als Mitglieder der Genossenschaft angehören und ist ihnen daher die Zahlung eines wenn auch noch so kleinen Theiles der Prämie aufzuerlegen."

* * *

* **Im südwestlichen Böhmen, wo seit mehr als** dreißig Jahren, hauptsächlich durch die Thätigkeit des fanatischen czechischen Bischofs Jirsik und des von ihm geleiteten czechischen Klerus, die Sprachgrenze zwischen Czechen und Deutschen sehr zu Ungunsten der Letzteren ins Schwanken gekommen war, haben sich die Deutschen endlich zu einer entschiedenen That aufgerafft. Nachdem ein dichtes Netz von Ortsgruppen des Wiener Schulvereins von Neubidschitz und Rosenberg im Süden bis nach Taus hinauf zu Stande gekommen war, traten Männer von gut deutscher Gesinnung in Budweis zusammen und beriethen, wie die Deutschen im südwestlichen Böhmen auch in wirthschaftlicher Beziehung von dem übermächtigen czechischen Einflusse frei gemacht werden könnten. Es wurde beschlossen, einen deutschen Böhmerwaldbund ins Leben zu rufen. Dieser neue Bund hat die Bestätigung vom Ministerium des Innern erhalten und seine Thätigkeit bereits begonnen. Der Sitz des neuen Bundes, der sich jetzt schon in mehr als 20 Gruppen gliedert, ist Budweis. Seine Arbeit wird in der nächsten Zeit hauptsächlich darin bestehen, den deutschen Böhmerwald vor einer Ueberschwemmung mit czechischem Proletariat, mit czechischen Vereinen, czechischen Sparcassen und Creditvereinen zu schützen und den Deutschen daselbst wirthschaftlich aufzuhelfen. Die Czechen, in richtiger Erwägung, daß ihnen durch die Thätigkeit des deutschen Böhmerwaldbundes ein Hauptgebiet für ihre czechisirenden Bestrebungen verloren gehen könnte, haben sofort in Prag einen czechischen Böhmerwaldbund gestiftet, an dessen Spitze ein Abgeordneter steht, der auf den urczechischen Namen Grünwald hört!

* **Aus Warschau schreibt man uns vom 8. April: „Der** Obercommandirende im Warschauer Militairbezirk, General **Gurko**, veröffentlicht einen Tagesbefehl von allgemeinem, weittragendem Interesse. Nach demselben sind im Befehlsbereich des genannten Generals bei einem Mitgliede der Militair-Ersatzbehörde grobartige Mißbräuche entdeckt worden, zu dem Zweck, jüdische Militairpflichtige vom Dienst zu befreien. Wie die vorläufig eingeleitete Untersuchung ergeben, besteht in dieser Beziehung eine vollständige Organisation. Das Hauptverdienst bei der Entdeckung jener Mißbräuche trägt ein junger Truppenarzt, Moisejeff, welchem General Gurko öffentlich seinen Dank ausspricht. Die Veröffentlichung dieses Vorganges wird sicherlich dazu dienen, an maßgebender Stelle ein schärferes Augenmerk auf jene Verhältnisse im gesammten Reich richten zu lassen. Denn nicht nur wegen der jüdischen Militairpflichtigen verdienen die Vorgänge bei der Recrutenaushebung die größte Aufmerksamkeit, sondern auch wegen der sonstigen dienstpflichtigen Jugend. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Vorgang zum Anlaß weiterer Untersuchungen auch in anderen Militairbezirken werden wird, wobei sich denn leicht ein ähnliches Resultat ergeben dürfte, als im Warschauer Militairbezirk."

* **Die Zukunftsaussichten des Ministeriums** Gladstone wären nicht so übel, ja sie wären sogar ganz ausgezeichnete, wenn eben nur das Gewicht der inneren Politik dem Zünglein der Staatswage die Richtung angäbe. Gestützt auf den glänzenden parlamentarischen Sieg, den die Reformbill bei ihrer zweiten Lesung im Unterhause davontrug, konnte das Cabinet die Dinge in völliger Gemüthsruhe an sich herankommen lassen, lastete nicht die Sorge um Egypten und die Verantwortlichkeit für das Schicksal Gordon's schwer auf den Schultern des Premiers. Der Eintritt der Osterferien hat dem Cabinet eine zeitweilige Ruhe vor den Angriffen der Opposition verschafft und anscheinend den Entschluß gereift, sich in Egypten um jeden Preis freiere Hand zu schaffen. Nubar Pascha's Dienstkündigung mit dem Schluß der Parlamentssession traf zusammen, als wäre es eigens so verabredet, und wenn der Entscheid über die egyptische Cabinetskrise sich, wie es thatsächlich der Fall ist, ungewöhnlich in die Länge zieht, so gestattet diese Verschleppung den Schluß, daß das Londoner Cabinet sehr reifliche Erwägungen anstellt, auf welche Manier diese Krise sich am vortheilhaftesten für die Zwecke der englischen Milpolitik ausbeuten lassen möchte. Das Eine darf als völlig sicher und zweifellos gelten, daß Mr. Gladstone heute so eifrig wie nur je danach trachtet, England von der directen Belassung mit den egyptischen Dingen zu degagiren, daß er aber freilich weder der Pforte noch den Franzosen irgend welche Einflußnahme auf Egypten zubilligen wird. Daher schreibt sich auch wohl die Gereiztheit der Sprache, welche Konstantinopeler, von der Pforte inspirirte Blätter führen, sowie der herbe Ton, der in Paris bei jeder Gelegenheit gegen Englands auswärtige Politik angeschlagen wird. Die Mehrheit des englischen Volkes ist einer activen Auslandspolitik ebenso abgeneigt wie Herr Gladstone selber, hegt aber freilich viel zu großes Mißtrauen gegen die colonialen Bestrebungen Frankreichs, um Egypten pure freizugeben. Es handelt sich nun darum, die Vermittelungsformel zwischen den Neigungen und den Interessen des englischen Volkes zu finden. Dazu will Herr Gladstone die Parlamentsferien benutzen.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Der frühere Eisenbahnbeamte H. zu B. war wegen versuchter Erpressung angeklagt, jedoch vom Landgericht freigesprochen. Der der Anklage zu Grunde liegende Sachverhalt war folgender. Der Angeklagte hat im Jahre 1878 dem Rittergutsbesitzer Lieutenant G. auf dessen Ersuchen, ihm behufs seiner Verheirathung eine vermögende Dame nachzuweisen, zu diesem Zweck ein Fräulein L. zu Breslau, in der Friedrich Wilhelmstraße im Kronprinz wohnhaft, bezeichnet. G. hatte jedoch schon damals, als er sich an den Angeklagten wendete, die Bekanntschaft seiner jetzigen Ehefrau Helene geb. L., welche zu dem obengenannten Fräulein L. in keiner Beziehung stets, gemacht und dieselbe ohne jede Vermittlung seitens des Angeklagten geheirathet. In der Folge verlangte der Angeklagte von G. mit der Behauptung, daß dieser das ihm von jenem bezeichnete Fräulein L. geheirathet habe, eine Belohnung für seine Bemühungen, bestehend in einem Procent der dem G. von seiner Ehefrau beigebrachten Mitgift. Als G. dieses Ansinnen zurückwies, drohte ihm der Angeklagte mit einer Civilklage. Das Landgericht hat, indem es unentschieden ließ, ob eine Drohung mit einer Civilklage als eine Drohung im Sinne des §. 253 des Straf-Gesetzbuchs aufgefaßt werden könnte, die Freisprechung in folgender Weise motivirt: der Einwand des Angeklagten, er sei der Meinung gewesen, die Ehefrau des G., Helene geb. L., sei identisch mit dem von ihm früher dem G. namhaft gemachten Fräulein L., und er sei daher in dem guten Glauben gewesen, daß ihm ein Anspruch auf Maklerlohn gegen G. rechtlich zustehe, daß sonach der Vermögensvortheil, welchen er sich durch Androhung der Klage zu verschaffen gesucht, kein rechtswidriger sei, — „müsse für durchgreifend erachtet werden, da keinerlei Thatsachen zu Tage gefördert worden seien, aus welchen zu entnehmen wäre, daß der Angeklagte, als er mit der Civilklage gedroht, die Ueberzeugung oder auch nur das Bewußtsein gehabt habe, daß die Ehefrau des G. nicht identisch sei mit dem Fräulein L., welches er dem G. namhaft gemacht. Der Angeklagte habe sehr wohl der Ansicht sein können, daß G. auf seine damalige Mittheilung hin sich dem von ihm genannten Fräulein L. genähert und dieselbe geheirathet habe, so daß er, der Angeklagte, als gewerbsmäßiger Heirathsvermittler die Provision von 1 Procent der Mitgift verdient habe".

Gegen diese Rechtsausführung hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt und ausgeführt, daß der Angeklagte, **wenn auch** die von ihm behauptete Verwechselung **nicht** vorliegen würde, doch einen Rechtsanspruch auf die von ihm verlangte Belohnung für seine Bemühungen **nicht** gehabt hätte, das Landgericht auch von diesem Gesichtspuncte aus eine Prüfung nicht vorgenommen habe.

Das R.-G. I. Strafsen. hat am 26. November v. J. die Revision unter folgender Begründung verworfen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte in dem Falle, wenn die Ehefrau des G. identisch wäre mit der von dem Angeklagten dem G. bezeichneten Dame, einen Rechtsanspruch hätte erheben können, denn die Freisprechung hat jedenfalls eine zureichende Motivirung durch die Feststellung erhalten, der Angeklagte habe sich für berechtigt halten können und gehalten, den fraglichen Anspruch geltend zu machen. Hierdurch ist das von dem §. 253 des Strafgesetzbuches stillschweigend vorausgesetzte Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvortheils verneint worden und es bedurfte daher einer weiteren Begründung in der von der königlichen Staatsanwaltschaft hervorgehobenen Richtung nicht.

Vermischtes.

— **Berlin**, 10. April. Die gestrige **Abendmahlsfeier der kaiserlichen Familie** fand im Fahnensaale des kaiserlichen Palais im Erdgeschoß statt, wie s. Z. auch nach der Verwundung des Kaisers. Am Abend vorher hatte Oberhofprediger Dr. Kögel die Majestäten für die Feier vorbereitet. Im Fahnensaale war gestern ein Altar errichtet, an welchem Dr. Kögel allein fungirte. Eine Abkürzung des Gottesdienstes, wie beabsichtigt war, brauchte nicht stattzufinden, da der Kaiser sich nach einer ruhig durchschlafenen Nacht vortrefflich befand und sein Leiden als gebessert angesehen werden kann. Auch die Heiserkeit der Kaiserin war vollständig gewichen. An der Abendmahls-